

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1976

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	12. 2. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Witten betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	116
1001	13. 2. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Wattenscheid betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	116
2170	9. 3. 1976	Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes	116
29 21281	9. 3. 1976	Verordnung über eine Kurortstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen (KOG-Stat.VO)	117
34	17. 2. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	117
	6. 10. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Warstein nach Lippstadt durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.	118
	5. 3. 1976	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	118

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974
(GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Witten
betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 12. Februar 1976**

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1976 – VerfGH 14/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Witten, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 116.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden
und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256),
soweit es die Stadt Wattenscheid betrifft, mit Artikel
78 der Landesverfassung
Vom 13. Februar 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1976 – VerfGH 37/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Wattenscheid, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 4. März 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Rombach

– GV. NW. 1976 S. 116.

2170

**Gesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Vom 9. März 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesblindengeldgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „das dritte Lebensjahr“ die Worte „das erste Lebensjahr“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen,
a) deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt,
b) bei denen durch Buchstabe a nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Buchstabe a gleichzuachten sind.“
3. In § 2 Abs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„(2) Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1;“.
4. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Leistungen, die der Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet. Ausgenommen sind Leistungen aus bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen.
(2) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.“
6. § 4 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:
„(2) Stirbt ein Blinder, nachdem er Blindengeld beantragt hat, vor dessen Bewilligung, so steht das Blindengeld vom Ersten des Antragsmonats bis zum Letzten des Sterbemonats nacheinander zu
a) dem Ehegatten, sofern er nicht in der Zeit nach der Antragstellung von dem Blinden dauernd getrennt gelebt hat,
b) Verwandten oder Verschwägerten, die mit dem Blinden in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, sofern nicht auf Grund besonderer Umstände angenommen werden muß, daß sie zu den durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nicht beigetragen haben, oder
c) anderen Personen, die nachweislich oder offenkundig in nicht unwesentlichem Umfang zu den durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen beigetragen haben.“
7. In § 6 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Arbeits- und Sozialminister“ die Worte „der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Artikel I Nr. 5 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(L. S.)

Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 116.

29
21281

**Verordnung
über eine Kurortestatistik
im Lande Nordrhein-Westfalen
(KOG-Stat.VO)
Vom 9. März 1976**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG –) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erhebungsumfang

In den durch staatliche Anerkennung festgesetzten Kurgemeinden und in den Kurgemeinden der Bäder Oeynhausen, Meinberg und Salzuflen werden erfaßt

1. die Zahlen der von Versicherungsträgern entsandten Kurpatienten, der sonstigen Kurpatienten und der Erholungsgäste,
2. die Fremdenbetten und Übernachtungen in Kurkliniken und Kursanatorien, Kurhäusern, Kurheimen und Kurpensionen, Hotels, Gasthöfen und Fremdenheimen, bei Privatvermietern und in sonstigen Unterkunftseinrichtungen,
3. Anzahl und Art der in Kurmittelhäusern und Kurmittelabgabestellen verabreichten Kurmittel,
4. die Anzahl der in den unter Nummer 2 aufgeführten Einrichtungen tätigen Ärzte und sonstigen Medizinalpersonen und
5. die Anzahl der selbständig tätigen Ärzte und sonstigen selbständig tätigen Medizinalpersonen.

§ 2

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in § 1 Nrn. 2 und 3 genannten Einrichtungen sowie die in § 1 Nr. 5 aufgeführten Personen; sie sind verpflichtet, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellten Meldebogen rechtzeitig und vollständig auszufüllen.

§ 3

Monatliche Berichte

(1) Berichtszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Die Auskunftspflichtigen haben die Meldungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 3 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bis zum 10. Tage des folgenden Monats in dreifacher Ausfertigung der Gemeinde vorzulegen.

(3) Die Gemeinde übersendet in zweifacher Ausfertigung die Berichte bis zum 10. Tage des dem Berichtszeitraum folgenden zweiten Monats dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 4

Jahreserhebungen

T. (1) Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(2) Die Meldungen nach § 1 Nrn. 4 und 5 sind von den Auskunftspflichtigen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres in dreifacher Ausfertigung der Gemeinde vorzulegen. Auf die Übersendung der Berichte durch die Gemeinden an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist § 3 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Kurortestatistik

(1) Auf der Grundlage der von den Gemeinden monatlich übersandten Berichte erstellt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Vierteljahreszusammenfassung.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Kurortestatistik.

§ 6

Prüfung der Meldungen

(1) Die Gemeinde prüft die Meldungen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit; bei berechtigten Zweifeln kann sie die Angaben an Ort und Stelle überprüfen.

(2) Die Gemeinde benennt dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Personen, die ihrer Auskunftspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik prüft, ob ein nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KOG zu ahndender Verstoß vorliegt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(L. S.)

Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 117.

34

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher
Vom 17. Februar 1976**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1974 (GV. NW. S. 884), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 117.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 24. März 1882
betr.
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von
Warstein nach Lippstadt durch die Westfälische
Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 6. Oktober 1975**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für **dauernd** von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des **Schienenpersonenverkehrs** auf der Strecke Warstein–Lippstadt.

Insoweit wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes ab sofort für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Frank

– GV. NW. 1976 S. 118.

**Nachtrag
zur
Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr.
den Bau und Betrieb vollspuriger
Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt
mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden
(Westfälische Nordbahn), von Sennelager
nach Wiedenbrück und von Neubeckum
nach Münster i. W. durch die Westfälische
Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 5. März 1976**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für **dauernd** von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung

- a) des Schienenpersonenverkehrs
auf den Strecken Borken–Ahaus und Neubeckum–Münster sowie
- b) des Schienengüterverkehrs
auf der Strecke Stadtlohn–Burgsteinfurt.

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG auf der Strecke Ahaus–Burgsteinfurt sowie für den Schienenpersonenverkehr auf der Strecke Neubeckum–Münster für erloschen erklärt.

Zugleich genehmigte ich den Abbau des Streckenabschnittes Ahaus–Burgsteinfurt.

Düsseldorf, den 5. März 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1976 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.